



Grundlagen der EG-Gesetzgebung

Aussagen wie:

“Das ist doch noch kein Gesetz, es ist ‘nur’ eine EG-Verordnung!”

oder

“Solange wir kein nationales Gesetz haben, brauche ich die EG-Verordnung nicht beachten”

sind immer wieder zu vernehmen.

Um die Bedeutung und Rechtswirkung einer EG-Richtlinie und einer EG-Verordnung zu verdeutlichen, werden diese nachfolgend kurz dargestellt.

1. EG-Richtlinie

Als Richtlinie bzw. EG-Richtlinie bezeichnet man einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft, der an die Mitgliedstaaten gerichtet ist und diese zur Verwirklichung eines bestimmten Ziels verpflichtet. Die Wahl der Methode dafür bleibt dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen, so dass er bei der Umsetzung der Richtlinie einen gewissen Spielraum hat. Verlangt die Richtlinie allerdings die Einführung konkreter Berechtigungen oder Verpflichtungen, muss das nationalstaatliche Recht, das ihrer Umsetzung dienen soll, entsprechend konkrete Berechtigungen oder Verpflichtungen begründen. Nach deutschem Recht ist deshalb zur Umsetzung in der Regel ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung erforderlich. Mit der Umsetzung wird der Richtlinieninhalt Teil der nationalen Rechtsordnung und wird somit für alle wirksam, die vom Umsetzungsakt (z.B. ein Gesetz) betroffen sind. Zur Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht ist den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Frist gesetzt. Wird eine Richtlinie vom jeweiligen Mitgliedstaat nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann sie dennoch mitunter unmittelbar wirken und von Behörden angewendet werden. Dazu muss die Richtlinienbestimmung inhaltlich so genau und konkret gefasst sein, dass sie sich zu einer unmittelbaren Anwendung eignet und keine unmittelbare Verpflichtung für einen Einzelnen beinhalten darf. Die Richtlinie ist die häufigste Form, in der europäisches Recht erlassen wird, da sie lediglich die zu erreichenden Ziele vorgibt ohne sich jedoch mit konkreten Maßnahmen der Umsetzung in den Mitgliedstaaten befassen zu müssen.

2. EG-Verordnung

Eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG-VO) ist ein weiterer Gesetzgebungsakt der Europäischen Gemeinschaft.

EG-Verordnungen können sich an die Europäische Gemeinschaft selbst, an deren Mitgliedstaaten oder an die Bürger der Mitgliedstaaten richten.

Die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft binden ihre Adressaten unmittelbar und sind direkt wirksames und bindendes Recht in allen EG-Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund müssen sie von den EG-Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden, somit sind keine Modifikationen in einzelnen Mitgliedstaaten möglich.

Die Verordnung lässt den Mitgliedstaaten im Unterschied zur Richtlinie keine Gestaltungsmöglichkeiten, deswegen wird von ihr nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Ebenso wie die Richtlinien gehen aber auch die Verordnungen in der Regel dem nationalen Recht in ihrer Anwendung vor.